

Zum Herausstrennen.
tipp

© Boliviainteligente – unsplash.com

Was sich (unter anderem) 2027 ändern wird

Das neue Jahr steht vor der Tür. Damit gehen auch wieder gesetzliche Änderungen einher. Die hier aufgeführten, sechs Änderungspunkte verstehen sich als kleine Stütze für mögliche Planungsschritte und dokumentarische Anpassungen in Buchhaltung und Backoffice.

- **Mindestlohn und Minijob-Grenze:**

Der gesetzliche Mindestlohn steigt von bisher 13,90 auf 14,60 EUR brutto je Stunde. Die Erhöhung gilt für alle Beschäftigten, die dem gesetzlichen Mindestlohn unterliegen. Gleichzeitig erhöht sich die monatliche Verdienstgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen, sogenannte Minijobs, von 603 auf 633 EUR.

- **Mindestausbildungsvergütung:**

Auch die gesetzliche Mindestausbildungsvergütung wird angehoben. Für Ausbildungsverhältnisse, die im Jahr 2027 beginnen, gelten folgende monatliche Mindestbeträge: 1. AJ: 764 EUR, 2. AJ: 902 EUR, 3. AJ: 1.031 EUR und 4. AJ: 1.070 EUR. Die neuen Beträge gelten für Auszubildende, deren Ausbildung zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2027 beginnt. Für bereits laufende Ausbildungsverhältnisse gelten die bei Ausbildungsbeginn maßgeblichen Untergrenzen.

- **Neue SV-Beitragsbemessungsgrenzen:**

In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung liegt die Grenze zukünftig bei 76.500 EUR jährlich (6.375 EUR monatlich), in der Renten- und Arbeitslosenversicherung bei 106.200 EUR jährlich (8.850 EUR monatlich). Auch die Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung erhöht sich auf 84.150 EUR jährlich. Das bedeutet: Bei Beschäftigten mit entsprechend hohen Einkommen steigt der Anteil des Gehalts, auf den Sozialversicherungsbeiträge anfallen.

- **Digitale Entgeltunterlagen:**

Ab Januar müssen Arbeitgeber Unterlagen nach der Beitragsverfahrensverordnung für neue Sachverhalte grundsätzlich elektronisch führen. Damit endet eine pflichtaufhebende Übergangsregelung. Zu den relevanten Dokumenten zählen beispielsweise Nachweise zur Sozialversicherungspflicht oder Anträge auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei Minijobs.

- **E-Rechnungspflicht zwischen Unternehmen (z. B. Praxis und externes Labor)**

Unternehmen, deren Gesamtumsatz im Jahr 2026 mehr als 800.000 EUR betragen hat, müssen bei entsprechenden inländischen B2B-Umsätzen grundsätzlich E-Rechnungen ausstellen. Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von höchstens 800.000 EUR dürfen die Übergangsregelung noch bis Ende 2027 nutzen und weiterhin Papierrechnungen oder, mit Zustimmung des Empfängers, einfache PDF-Rechnungen verwenden.

- **Austausch von TI-Gerätekarten:**

Gerätekarten (gSMC-KT) der Generation 2.0 verlieren zum 31. Dezember 2026 ihre Gültigkeit und müssen für einen reibungslosen Praxisbetrieb ab 2027 durch Karten der Generation 2.1 ersetzt sein. ■

Quellen: www.ihk.de, www.gematik.de

KAVO
Dental Excellence

KaVo Dental GmbH | Bismarckring 39
88400 Biberach | Germany

www.kavo.com



KaVoom!

Winter Deals 2026

Die KaVo Winter-Deals sind da!

Profitieren Sie vom 01.11. bis 31.12.2026 von exklusiven Preisvorteilen auf ausgewählte Hand- und Winkelstücke sowie Turbinen.